

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Beratungsleistungen

Die Erfüllung des Vertrags setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Leannova voraus und erfordert eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit, damit Leannova die Interessen des Auftraggebers wirksam wahrnehmen kann. Die nachstehenden Bestimmungen gelten zwischen dem Auftraggeber und Leannova und für alle Aufträge über Beratungs-, Organisations- und Programmierarbeiten sowie ähnliche Dienstleistungen soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg.

### § 1 Pflichten Leannova

Leannova ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung zu erfüllen. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat Leannova die Pflicht, den Auftraggeber, soweit dies erforderlich ist, über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wenn erkennbar wird, dass die erwarteten Kosten und Termine nicht unwesentlich überschritten werden, ist Leannova verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Auf Verlangen hat Leannova jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten Auskunft zu erteilen. Nach Beendigung der Leistungen durch Leannova und nach deren Honorierung kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm die Ergebnisunterlagen ausgehändigt werden.

### § 2 Pflichten Auftraggeber

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungserbringung zu fördern, insbesondere soll er alle anstehenden Fragen unverzüglich entscheiden. Der Auftraggeber schafft unentgeltlich und rechtzeitig die Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur Leistungserbringung notwendig sind. Er stellt im Bedarfsfalle die notwendigen Arbeitsräume zur Verfügung und ermöglicht den Mitarbeitern von Leannova Zutritt zu seinen Betriebsräumen. Sollte die Benutzung von Betriebsgeräten des Auftraggebers notwendig sein, wird hierfür eine Absprache getroffen. Datenträger, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein und den Anforderungen von Leannova entsprechen. Die entsprechenden Anforderungen an die Datenträger gibt Leannova spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss dem Auftraggeber bekannt. Entsprechen die Datenträger nicht den Anforderungen von Leannova, ersetzt der Auftraggeber Leannova alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Mehraufwendungen. Zudem stellt der Auftraggeber Leannova von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge der Nutzung dieser Datenträger entstehen. Jede Partei verpflichtet sich, während sowie drei Jahre nach Beendigung dieses Vertrags keine Mitarbeiter der anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Satz 1 zahlt die verstoßende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern (einschl. Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Satz 1 von der betreffenden Partei abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, das er im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat.

### § 3 Haftung Leannova

Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, haftet Leannova unbeschränkt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Für Sach- und Vermögensschäden haftet Leannova bis zu der maximalen Gesamtsumme von 1.000.000,00 €. Leannova haftet nicht für Schäden aus und in Zusammenhang mit Programmierarbeiten, soweit die Schäden nicht infolge der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstanden sind. Eine Haftung von Leannova für Schäden, einschließlich dem entgangenen Gewinn, die infolge Betriebsunterbrechungen entstanden sind, ist ausgeschlossen.

### § 4 Verzug

Kommt Leannova mit ihren Leistungen in Verzug, hat der Auftraggeber das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn nicht innerhalb der Nachfrist die vereinbarte Leistung erbracht wird. Dies gilt jedoch nicht für den Fall höherer Gewalt. Ein Ereignis höherer Gewalt, das Leannova die Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich macht, berechtigt sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und zuzüglich um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrungen und ähnliche Umstände, von denen Leannova unmittelbar und mittelbar betroffen ist, gleich.

### § 5 Vergütung für Beratungsleistungen

Alle verplanten Beratungsleistungen, die von Leannova angeboten werden, sind kostenpflichtig und werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Kunden berechnet. Ein Termin gilt als verplant, sobald er von Leannova schriftlich oder elektronisch bestätigt wurde. Im Falle einer Stornierung durch den Kunden innerhalb von weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Termin bleibt die volle Vergütung fällig. Sollte Leannova aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, den geplanten Beratungstermin nicht wahrnehmen können, wird der Kunde unverzüglich informiert und ein Ersatztermin angeboten. In solchen Fällen wird die Vergütung für den entfallenen Termin nicht berechnet. Der Kunde erkennt an, dass verplante Beratungsleistungen Ressourcen der Leannova binden und daher auch bei Nichterscheinen des Kunden bzw. bei kurzfristigen Absagen in Rechnung gestellt werden müssen.

### § 6 Verlängerung und Unterbrechung

Verlängert sich durch Gründe, die Leannova nicht zu vertreten hat, die Leistungszeit gegenüber den bei Auftragserteilung vorgesehenen Terminen, hat Leannova Anspruch auf eine Vergütung der damit verbundenen Mehrkosten. Das gilt auch im Falle einer Unterbrechung, die Leannova nicht zu vertreten hat.

### § 7 Vorzeitige Auflösung des Vertrags

Sofern die Parteien keinen langfristigen Vertrag geschlossen haben und Leannova hieraus wiederkehrende Leistungen schuldet, kann der Vertrag von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird aus einem Grund gekündigt, den Leannova zu vertreten hat, so steht Leannova ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Falls ein Projekt seitens des Kunden nach Projektbeginn gestoppt oder abgebrochen wird, hat Leannova Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erbrachten Leistungen sowie auf eine angemessene Kompensation für die bindenden Ressourcen und den entgangenen Gewinn. Hierbei erfolgt eine Berechnung von 85% der verplanten Leistungen.

### § 8 Verjährung

Soweit die Parteien einzelvertraglich nichts anderes vereinbart haben, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung der Ansprüche sowohl des Auftraggebers, als auch Leannova beginnen nach vollständiger Erbringung der Leistung und Stellung der Schlussrechnung.

### § 9 Urheber- und Nutzungsrecht

Urheberrechte werden durch den Vertrag mit dem Auftraggeber nicht übertragen. Die für die Bearbeitung angewandten Methoden sind von Leannova entwickelte Verfahren und bleiben geistiges Eigentum von Leannova. Die Unterlagen dürfen im Rahmen des Vertragszwecks durch den Auftraggeber einem Dritten zugänglich gemacht werden. Im Übrigen dürfen die Unterlagen nur mit schriftlichem Einverständnis einem Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

### § 10 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Lingen (Ems) in Niedersachsen (Deutschland). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Auftraggeber bei Unterzeichnung des Vertrages keine Betriebsstätte in Deutschland unterhält, ist er verpflichtet, Leannova spätestens eine Woche nach Unterzeichnung des Vertrages einen Zustellungsbevollmächtigten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Die Zustellung von Schreiben an den entsprechend als zustellungsbevollmächtigten Benannten gilt als gegenüber dem Auftraggeber bewirkt. Dies gilt auch, sollte die Zustellungsbevollmächtigung zwischenzeitlich erloschen sein und der Auftraggeber Leannova hiervon nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet haben. Dabei ist der Auftraggeber verpflichtet, Leannova von der Erlöschung der Zustellungsbevollmächtigung, egal aus welchem Grund, unverzüglich, d. h. unmittelbar am Tage nach der Kenntnis vom Erlöschen der Zustellungsbevollmächtigung, in Kenntnis zu setzen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabsprachen müssen schriftlich erfolgen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am Nächsten kommt.